



**Antrag der Spezialkommission für die Revision der
Geschäftsordnung
Totalrevision der Geschäftsordnung des Gemeinderates
Uster vom 5. November 2001
(Antrag Nr. 135a)**

Die Spezialkommission des Gemeinderates für die Revision der Geschäftsordnung
beantragt dem Gemeinderat, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird die nachstehende neue Geschäftsordnung des Gemeinderates Uster erlassen.
2. Die Geschäftsordnung tritt am 14. April 2008 in Kraft.
3. Nach der Genehmigung der revidierten Geschäftsordnung durch den Gemeinderat wird die Spezialkommission aufgelöst.
4. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Stadtschreiber, Hansjörg Baumberger
 - Abteilungsleiter Präsidiales, Jörg Schweiter
 - Stadtkanzlei

Referent der Spezialkommission: Stefan Feldmann

Die Spezialkommission des Gemeinderates hat im Jahr 2007 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Uster vorberaten und den erarbeiteten Gesetzestext dem Gemeinderat am 9. Juli 2007 zur Genehmigung unterbreitet. Diese wurde einstimmig gutgeheissen und am 25. November 2007 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Die Rechtskraftgenehmigung durch den Regierungsrat steht noch aus.

Die revidierte Gemeindeordnung verlangt nach einer Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Dieselbe Spezialkommission hat daher am 24. Oktober 2007 die Totalrevision der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 5. November 2001 in Angriff genommen. In insgesamt vier Sitzungen wurde das Geschäft beraten und der nachfolgende Gesetzestext erarbeitet. Eine wesentliche Neuerung in der überarbeiteten Geschäftsordnung ist die neu eingeführte Leistungsmotion. Nach einem Vernehmlassungsverfahren in der Kaderkonferenz und Stadtrat hat die Spezialkommission am 5. März 2008 verabschiedet.

Die Spezialkommission für die Totalrevision der Geschäftsordnung beantragt dem Gemeinderat, folgende neue Gemeindeordnung zu erlassen:

Antrag der Spezialkommission

I Konstituierung, Geschäftsleitung, Sitzungsgeld

Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl

- 1) Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Stadtrates zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist.
- 2) Das amtsälteste anwesende Mitglied (betrifft dies mehrere Personen, das an Jahren älteste unter ihnen) eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und bezeichnet drei Stimmenzählende. Dann führt es die Wahl des Präsidiums durch.
- 3) Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der alte Rat.

Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren

- 1) In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils an der ersten Sitzung des Monats Mai statt.
- 2) Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl des Präsidiums durch.

Art. 3 Geschäftsleitung, Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung des Gemeinderates besteht aus dem Ratspräsidium, den zwei Vizepräsidenten und den drei Stimmenzählenden.

Art. 4 Geschäftsleitung, Amtsdauer, Wahl

- 1) Die Amtsdauer des Präsidiums, der beiden Vizepräsidenten und der Stimmenzählenden beträgt ein Jahr.
- 2) Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar. Eine Wiederwahl der Stimmenzählenden ist möglich.
- 3) Die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Gemeinderat in der ersten Sitzung jedes Amtsjahres in geheimer Abstimmung gewählt. In der gleichen Sitzung werden die Stimmenzählenden in offener Abstimmung gewählt. Sofern mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, ist die Wahl geheim.

Art. 5 Aufgaben der Geschäftsleitung

- 1) Der Geschäftsleitung des Gemeinderates obliegen:
 - 1.1 die Vertretung des Rates nach aussen
 - 1.2 die Unterstützung des Präsidiums und die Erledigung aller Aufgaben, die der Geschäftsleitung vom Rat oder vom Ratspräsidium übertragen werden
 - 1.3 die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt
 - 1.4 die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 18 und 19
 - 1.5 die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Gemeinderates gemäss Art. 14
 - 1.6 die Behandlung von Petitionen und der Entscheid darüber, ob diese dem Rat zu unterbreiten seien. In jedem Fall ist der Rat von einer Petition in Kenntnis zu setzen.
 - 1.7 die Erarbeitung und Antragstellung zum Antrag Leistungsauftrag Parlamentarische Dienste
- 2) Die Geschäftsleitung ist befugt, dem Rat von sich aus Anträge vorzulegen.
- 3) Kann an der Interfraktionellen Konferenz über die Sitzordnung im Gemeinderat keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Geschäftsleitung über die Sitzordnung.
- 4) Die Geschäftsleitung orientiert die Ratsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

Art. 6 Aufgaben des Präsidiums

- 1) Das Präsidium
 - 1.1 leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates und trifft die dazu erforderlichen Verfügungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung der parlamentarischen Vorstösse
 - 1.2 weist die Vorlagen den zuständigen Kommissionen zur Antragstellung zu
 - 1.3 sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des parlamentarischen Anstandes sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden
 - 1.4 unterbricht bei Ruhestörungen, wenn den Ermahnungen nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder hebt sie ganz auf
 - 1.5 bestimmt für die neue Amtsdauer zusammen mit der Interfraktionellen Konferenz die Sitzordnung im Gemeinderatssaal.
 - 1.6 führt das Personal der Parlamentarischen Dienste operativ.
- 2) Wünscht die oder der Vorsitzende als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, so ist der Vorsitz an die Stellvertretung abzutreten.
- 3) Ist das Präsidium und sind die Vizepräsidien verhindert, die Verhandlungen zu leiten, so bestimmt der Rat in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz, dessen Wahl vom amtsältesten anwesenden Mitglied durchzuführen ist, falls dies mehrere Personen betrifft, vom an Jahren ältesten unter ihnen.

Art. 7 Aufgaben der Parlamentarischen Dienste

Die Aufgaben der Parlamentarischen Dienste sind im Leistungsauftrag für die Parlamentarischen Dienste geregelt.

Art. 8 Parlamentarische Dienste

- 1) Die Parlamentarischen Dienste bestehen aus dem Sekretariat für den Gemeinderat, die Geschäftsleitung und die Kommissionen.
- 2) Die Geschäftsleitung erarbeitet zusammen mit der Abteilungsleitung Präsidiales zu Handen des Gemeinderates einen Wahlvorschlag.
- 3) Das Ratssekretariat wird durch den Gemeinderat gewählt.
- 4) Das Personal der Parlamentarischen Dienste ist administrativ der Abteilungsleitung Präsidiales unterstellt.
- 5) Der Stadtrat stellt den Weibeldienst zur Verfügung sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache zur Verfügung.

Art. 9 Sitzungsgeld und Entschädigungen

- 1) Die an den Rats-, Kommissions- und Geschäftsleitungssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderates beziehen ein Sitzungsgeld.
- 2) Die Höhe der Sitzungsgelder, die weiteren Entschädigungen und die Spesenvergütungen sind in der Verordnung über die Entschädigung der Behörden geregelt.

II Sitzungen

Art. 10 Einberufung

- 1) Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf eigenen Beschluss.
- 2) Der Stadtrat oder zwölf Mitglieder des Gemeinderates können mit schriftlichem Begehren unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 11 Neue Mitglieder

Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden nach dem rechtskräftigen Ausscheiden ihrer Vorgänger zu den Verhandlungen eingeladen.

Art. 12 Einladungen und Sitzungsunterlagen

- 1) Die Traktandenliste ist, dringliche Fälle ausgenommen, in der Regel zehn Tage vor der Sitzung sowie am Sitzungstag in den amtlichen Publikationsorganen bekanntzugeben.
- 2) Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und bei sie betreffenden Geschäften den Präsidien der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, der Oberstufenschulpflege sowie den akkreditierten Medien in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung, vorbehalten dringliche Fälle, zuzustellen.

Die dazugehörenden Berichte und Anträge sind nach der Verabschiedung durch die antragstellenden Behörden unverzüglich, spätestens aber zusammen mit der Einladung, abzugeben.

- 3) Falls bei einem Geschäft die in Ziff. 2 enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 4) Vom Zeitpunkt der Einladung an liegen die Akten für die Ratsmitglieder im Aktenzimmer zur Einsicht auf.

- 5) Abweichende Kommissionsanträge sind den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und bei sie betreffenden Geschäften den Präsidien der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen bzw. der Oberstufenschulpflege vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben.
- 6) Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Anfragen, Beschlussesanträge und eigene Anträge der Kommissionen und der Geschäftsleitung werden den vorgenannten Empfängern im Wortlaut zugestellt.

Art. 13 Sitzungszeit und -dauer

Die Sitzungen finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der vom Präsidium angesetzten Zeit und dauern normalerweise bis 22.00 Uhr.

Art. 14 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen

- 1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- 2) Das Ratssekretariat stellt die Anwesenheit der Mitglieder durch Namensaufruf fest. Abwesende Mitglieder werden zu Beginn der Sitzung im Protokoll vermerkt.
- 3) Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung des Rates, einer Kommission oder der Geschäftsleitung beizuwohnen, so hat es sich vor oder nach der Sitzung beim betreffenden Präsidium oder den Parlamentarischen Diensten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.
- 4) Mitgliedern, die einer Sitzung ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleiben, kann die Geschäftsleitung eine Ordnungsbusse in der Höhe eines Sitzungsgeldes auferlegen. Die Busse wird zugunsten einer gemeinnützigen Institution mit Sitz in Uster erhoben.

Art. 15 Ausstandspflicht

- 1) Ein Mitglied des Rates hat bei Beratungen und Abstimmungen im Rat und in den Kommissionen in den Ausstand zu treten:
 - 1.1 wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied Vertragspartnerin oder -partner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist
 - 1.2 wenn es sich um den Abschluss eines Vertrages mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt und das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist.
- 2) Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Sitzungsraum verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.
- 3) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat bzw. die betreffende Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 17 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- 1) Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich.
- 2) Der Rat kann beim Vorliegen wichtiger Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder der antragstellenden Behörde den Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medienvertretungen beschliessen.

- 3) Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes auszuschliessen sei, so haben sich die Zuhörenden und die Medienvertretungen zu entfernen.
- 4) Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

Art. 18 Medienberichterstattung, Akkreditierung

- 1) Redaktionen von Zeitungen und anderen Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an die Geschäftsleitung einreichen.
- 2) Den akkreditierten Medien werden im Ratssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Ratssitzungen und die dazugehörigen Unterlagen der antragstellenden Behörden zugestellt.
- 3) Die akkreditierten Medien sind gehalten, auf Begehren einer Rednerin oder eines Redners und nach Beurteilung durch die Geschäftsleitung unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist die Geschäftsleitung befugt, die Akkreditierung zu entziehen.

Art. 19 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger

- 1) Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung der Geschäftsleitung vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Rat vorgängig zu orientieren.
- 2) Das Präsidium hat ohne Bewilligung erstellte Bild- und Tonaufnahmen beschlagnahmen zu lassen; damit kann die Polizei beauftragt werden. Die Geschäftsleitung beschliesst über die weitere Behandlung des beschlagnahmten Materials.

Art. 20 Zuhörende

- 1) Interessierte haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.
- 2) Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.
- 3) Im Falle von Ruhestörungen kann das Präsidium nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Interessierten weg weisen; allenfalls durch die Polizei weg weisen lassen. Fehlbare können verzeigt werden.

III Verhandlungen

Art. 21 Tagesordnung

- 1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung. Nach dem Namensaufruf wird festgestellt, ob Einwände gegen das Protokoll (vgl. Art. 67) oder die Traktandenliste erhoben werden.
- 2) Der Rat kann jederzeit Änderungen der Traktandenliste beschliessen.
- 3) Der Rat kann die gemeinsame Beratung von in Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände beschliessen.

Art. 22 Fraktions- und persönliche Erklärungen

Zu Beginn jeder Ratssitzung können Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen abgegeben werden. Diese sind vor Sitzungsbeginn beim Präsidium anzumelden.

Art. 23 Berichterstattung und Anträge

- 1) Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge in der Regel mündlich.
- 2) Die Kommissionen erstatten ihre Anträge schriftlich, wenn diese von den Anträgen der antragsstellenden Behörde abweichen. (siehe auch Art. 12, Abs. 5)
- 3) Bei einstimmigen Anträgen der Bürgerrechtskommission entfällt das Referat.

Art. 24 Eintretensdebatte

Vor der Einzelberatung kann auf Antrag zuerst über das Eintreten verhandelt und beschlossen werden.

Art. 25 Behandlung der Geschäfte

- 1) Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt das Präsidium das Wort:
 - 1.1 wenn eine Kommissionsberatung stattgefunden hat, zuerst der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission, wobei die Referate keine persönlichen Meinungsäusserungen enthalten dürfen. Danach hat die antragstellende Behörde Gelegenheit zu einer Stellungnahme
 - 1.2 wenn keine Kommissionsberatung vorausgegangen ist, zuerst der Referentin oder dem Referenten der antragstellenden Behörde
 - 1.3 bei Wahlen der Sprecherin oder dem Sprecher der interfraktionellen Konferenz sowie anschliessend denjenigen Ratsmitgliedern, die einen Antrag stellen wollen.
- 2) Hierauf wird die Diskussion eröffnet.
- 3) Vorbehalten bleibt das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen (vgl. Art. 43 ff.).

Art. 26 Allgemeine Diskussion

- 1) In der allgemeinen Diskussion erteilt das Präsidium das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2) Mitgliedern, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang vor denjenigen zu, die das Wort bereits ergriffen haben.
- 3) Die antragstellende Behörde kann in der Diskussion zu den Anträgen der Kommissionen und den dazu gefallen Voten Stellung nehmen.

Art. 27 Vertretungen der antragstellenden Behörden

- 1) Die antragstellende Behörde bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten, welche das betreffende Geschäft in der Ratssitzung vertreten.
- 2) Falls Minderheitsanträge vorliegen, können hierfür spezielle Referentinnen oder Referenten bezeichnet werden.

Art. 28 Ordnungsantrag

- 1) Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist sofort zu behandeln.
- 2) Wird ein Ordnungsantrag gestellt, z. B. ein Antrag auf Rückweisung, Verschiebung, Überweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder Durchführung einer Eintretensdebatte, wird die Beratung des Hauptgeschäftes bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.

Art. 29 Antrag auf Abbruch der Diskussion

- 1) Der Rat kann in jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
- 2) In diesem Fall wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und der Vertretung der antragstellenden Behörde erteilt.

Art. 30 Form der Voten

- 1) Im Rat wird schweizer- oder hochdeutsch gesprochen.
- 2) Die Rednerinnen und Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Schweift eine Person vom Verhandlungsgegenstand ab, so wird sie vom Präsidium ermahnt, zur Sache zu sprechen.

Art. 31 Ordnungsruf und Wortentzug

- 1) Wird bei Referaten oder Voten der parlamentarische Anstand verletzt, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Rates oder der antragstellenden Behörden und der Verwaltung, so ruft das Präsidium zur Ordnung auf.
- 2) Lässt sich eine Rednerin oder ein Redner trotz des Ordnungsrufes in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so entzieht das Präsidium das Wort; das Gleiche kann gegenüber Rednerinnen oder Rednern geschehen, die eine präsidiale Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.
- 3) Erhebt eine betroffene Person gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Art. 32 Redezeit

- 1) Die Redezeit für Exekutivmitglieder, Sprecherinnen und Sprecher der Kommissionen sowie für Begründende von parlamentarischen Vorstössen, Beschlussanträgen und Volksinitiativen beträgt 10 Minuten. Für Diskussionsvoten und Fraktionserklärungen ist sie auf 5 Minuten beschränkt, für persönliche Erklärungen auf 2 Minuten.
- 2) Die Einräumung einer längeren Redezeit – in der Regel um 5 Minuten - bedarf der Zustimmung des Rates. Diese soll zu Beginn des Votums beantragt werden.

Art. 33 Wiedererwägungsantrag

- 1) Solange ein Geschäft in Beratung ist, können Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden, sofern mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützt.
- 2) Der Rat kann die Beschlussfassung über das Eintreten auf einen Wiedererwägungsantrag auf den Schluss der Beratung des Geschäftes verschieben.

Art. 34 Rückweisung

- 1) Weist der Gemeinderat ein Geschäft an die antragstellende Behörde zurück, ist diese verpflichtet, dem Gemeinderat innert 6 Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.
- 2) Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

IV Wahlen und Abstimmungen

Art. 35 Allgemeines, Wahlbüro

- 3) Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte.
- 4) Die Geschäftsleitung amtet als Wahlbüro.

Art. 36 Offene und geheime Stimmabgabe

- 1) Die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht wenigstens 1/3 der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidien erfolgt geheim.

Das gleiche gilt auch für die Wahl der Kommissionsmitglieder, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind.

- 2) Die Stimmabgabe erfolgt bei der offenen Abstimmung durch Handerheben, bei der geheimen Abstimmung mittels Stimm- und Wahlzetteln.

Art. 37 Leitung der Abstimmung, Abstimmung unter Namensaufruf

- 1) Das Präsidium leitet die Abstimmungen. Die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren werden vom Präsidium erläutert. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, so entscheidet der Rat.
- 2) Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

Art. 38 Feststellung des Mehrs

- 1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- 2) Sofern nichts anders bestimmt, werden die Ja- und die Nein-Stimmen ermittelt.
- 3) Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt das Präsidium mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Es ist berechtigt, diesen zu begründen.
- 4) Bei Abstimmungen in den Kommissionen und der Geschäftsleitung stimmt das Präsidium mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Art. 39 Schlussabstimmung bei artikel- oder abschnittsweiser Beratung

Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung vorzunehmen.

Art. 40 Eventualabstimmungen

- 1) Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- 2) Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch dem Abänderungsantrag zuzustimmen; ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

Art. 41 Abstimmungsverfahren bei mehreren Hauptanträgen

- 1) Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Handelt es sich um zwei Hauptanträge, obsiegt derjenige mit mehr Stimmen. Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden Anträgen abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis sich nur noch zwei Anträge gegenüberstehen.
- 2) Erreicht ein Antrag in irgendeinem Umgang das absolute Mehr der anwesenden Ratsmitglieder (ohne Präsidium gerechnet), ist er zum Beschluss erhoben.

Art. 42

Sofern in der Gemeindeordnung nicht anders erwähnt wird das Erlassen von Ausführungsbestimmungen und –reglementen an den Stadtrat delegiert.

V Parlamentarische Vorstösse und Beschlussesantrag

Art. 43 Allgemeines

- 1) Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, Anfrage und Beschlussesantrag. Das Verfahren bei Initiativen, das allen Stimmberechtigten offen steht, ist unter Abschnitt VII. dieser Geschäftsordnung geregelt.
- 2) Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses ist ermächtigt, diesen bis zu dessen materiellen Erledigung jederzeit zurückzuziehen.
- 3) Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).
- 4) Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich an das Präsidium einzureichen, klar abzufassen und von der Initiantin oder vom Initianten zu unterzeichnen. Ihr Wortlaut wird dem Gemeinderat und der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht. Das Präsidium setzt eingegangene Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.
- 5) Die unerledigten parlamentarischen Vorstösse sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.

Art. 44 Motion, Begriff

Die Motion ist ein Auftrag an den Stadtrat, eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen oder die Oberstufenschulpflege, einen Beschlussesentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt.

Art. 44a Motion, Verfahren

- 1) Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied begründet. Anschliessend teilt die zuständige Behörde mit, ob sie bereit ist, die Motion als solche oder als Postulat entgegen zu nehmen oder ob sie abzulehnen sei.
- 2) Der Gemeinderat beschliesst, ob die Motion an die zuständige Behörde zu überweisen, sofort abzulehnen oder mit Einverständnis der Motionärin oder des Motionärs in ein Postulat umzuwandeln sei.
- 3) Die zuständige Behörde hat über eine Motion innert sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.
- 4) Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder die Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für die zuständige Behörde

verbindlich. Sie hat innert neun Monaten dem Gemeinderat einen entsprechenden Beschlussesentwurf vorzulegen. Die Motionärin oder der Motionär erhält als erstes die Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 5) Die zuständige Behörde kann anstelle eines Berichtes auch sofort einen Beschlussesentwurf vorlegen.
- 6) Der Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Motion.

Art. 45 Leistungsmotion, Begriff

Die Leistungsmotion ist ein Auftrag an den Stadtrat, eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis oder die Oberstufenschulpflege, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die finanziellen Folgen eines alternativen Leistungsangebotes zu berechnen und die Auswirkungen einer Änderung eines Leistungszieles in einem bestimmten Leistungsauftrag darzulegen.

Art. 45a Leistungsmotion, Verfahren

- 1) Die Leistungsmotionen sind spätestens bis Ende Januar einzureichen.
- 2) Die Leistungsmotion wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied begründet. Anschliessend teilt die zuständige Behörde mit, ob sie bereit ist, die Leistungsmotion entgegenzunehmen oder nicht.
- 3) Der Gemeinderat beschliesst, ob die Leistungsmotion an die zuständige Behörde zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.
- 4) Die zuständige Behörde unterbreitet dem Gemeinderat mit dem nächsten Globalbudget die mit der überwiesenen Leistungsmotion verlangte Vorlage sowie seinen Antrag dazu. Bericht und Antrag werden in den Anhang zum entsprechenden Leistungsauftrag aufgenommen.
- 5) Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder die Ablehnung der Leistungsmotion. Eine erheblich erklärte Leistungsmotion wird entsprechend in Leistungsauftrag und Globalbudget aufgenommen. Bei Ablehnung gilt die Leistungsmotion als erledigt.
- 6) Gelangt die zuständige Behörde zur Ansicht, eine verlangte Vorlage lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, legt sie mit dem nächsten Globalbudget dar, ob und mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist dies erreicht werden kann.

Art. 46 Postulat, Begriff

Das Postulat ist eine Aufforderung an den Stadtrat, eine der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen oder die Oberstufenschulpflege, einen in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand zu prüfen.

Art. 46a Postulat, Verfahren

- 1) Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Anschliessend teilt die zuständige Behörde mit, ob sie bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.
- 2) Der Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat der zuständigen Behörde zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.
- 3) Die zuständige Behörde hat über ein Postulat innert sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.
- 4) Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat über Zustimmung oder Ablehnung. Bei Zustimmung ist das Postulat erledigt. Bei Ablehnung gilt das Postulat als erledigt, sofern der Gemeinderat die zuständige Behörde nicht verpflichtet, innert sechs Monaten einen Ergänzungsbericht vorzulegen. Liegt der Ergänzungsbericht vor, beschliesst der Gemeinderat

über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig davon ist das Postulat erledigt. Die Postulantin oder der Postulant erhält als erstes Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 47 Interpellation, Begriff

Die Interpellation ist eine Anfrage an den Stadtrat, eine der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen oder die Oberstufenschulpflege über einen in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.

Art. 47a Interpellation, Verfahren

- 1) Die Interpellation bedarf der Unterstützung durch 12 Ratsmitglieder. Sie wird vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied mündlich begründet. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.
- 2) Die zuständige Behörde hat sofort mündlich, oder nach 3 Monaten seit der Begründung schriftlich, die verlangte Auskunft zu geben oder unter Angabe der Gründe eine Antwort zur Zeit oder überhaupt abzulehnen.
- 3) Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt. Die Interpellantin oder der Interpellant erhält als erstes Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 48 Anfrage, Begriff

Die Anfrage ist eine schriftliche Frage an den Stadtrat, eine der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen oder die Oberstufenschulpflege über einen in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallenden Gegenstand.

Art. 48a Anfrage, Verfahren

- 1) Die zuständige Behörde erteilt innert 3 Monaten eine schriftliche Antwort. Diese Frist kann in Absprache mit den anfragestellenden Parlamentsmitgliedern verlängert werden.
- 2) Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

Art. 49 Beschlussesantrag, Begriff

Ein Beschlussesantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungskreises des Gemeinderates liegt, wie Anträge zur Geschäftsordnung oder der inneren Organisation des Gemeinderates, zu Ausgaben des Gemeinderates, zum Beizug von Fachpersonen oder zur Einreichung einer Behördeninitiative.

Art. 49a Beschlussesantrag, Verfahren

- 1) Der Beschlussesantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.
- 2) Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussesantrag der Geschäftsleitung zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Mit einem Ablehnungsantrag ist die Diskussion eröffnet.
- 3) Die Geschäftsleitung hat innert 6 Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 4) Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussesantrag. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält als erstes Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 50 Fristerstreckung

Die Geschäftsleitung des Gemeinderates kann die in den Art. 44a (Motion), 46a (Postulat), 47a (Interpellation) und 49a (Beschlussesantrag) genannten Fristen auf begründetes Gesuch der zuständigen Behörde um 3 Monate verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der laufenden Frist einzureichen.

VI Initiativrecht

Art. 51 Initiative, Verfahren

- 1) Das Verfahren bei Initiativen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung der Stadt Uster (Art. 10 und Art. 11).
- 2) Mitglieder des Gemeinderates können ein Initiativbegehren gemäss dem Initiativrecht nach § 96 des Gemeindegesetzes erst stellen, wenn sie vorher im Rat eine Motion eingereicht haben und dieser vom Zeitpunkt der Berichterstattung und Antragstellung an nicht innert 6 Monaten Folge geleistet wurde.

VII Protokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 52 Protokoll

- 1) Das Protokoll soll enthalten:
 - 1.1 die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der Protokollführenden
 - 1.2 ab welchem Traktandum und allenfalls bis zu welchem Traktandum die Anwesenden an der Sitzung teilgenommen haben
 - 1.3 eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte
 - 1.4 die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist, und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat
 - 1.5 einen gedrängten, substantiellen Bericht über die Verhandlungen
 - 1.6 das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
 - 1.7 die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse
 - 1.8 die Unterschriften des Präsidiums, der Protokollführenden und der Stimmenzählenden.

Art. 53 Abnahme des Protokolls

- 1) Das Protokoll ist in der Regel mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates im Aktenzimmer zur Einsicht aufzulegen.
- 2) Wird das Protokoll von einem Mitglied des Gemeinderates beanstandet, so hat dieses seinen Berichtigungsantrag dem Präsidium vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen.
- 3) Über solche Beanstandungen entscheidet die Geschäftsleitung.
- 4) Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 54 Ausfertigung und Veröffentlichung

- 1) Die Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeinderates sowie deren Veröffentlichung und Mitteilungen an die interessierten Stellen obliegt den Parlamentarischen Diensten

- 2) Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt durch Insertion in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde sowie im Internet. Bei umfangreichen Beschlüssen werden nur die wichtigsten Teile des Dispositivs veröffentlicht.
- 3) Jedem Ratsmitglied ist die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse mittels Kopie oder per E-Mail zuzustellen.

Art. 55 Unterschriften

- 1) Die Korrespondenz, die öffentlichen Bekanntmachungen, die Wahlanzeigen und sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates werden vom Präsidium und dem Ratssekretariat unterzeichnet.
- 2) Protokollauszüge werden durch das Ratssekretariat allein unterzeichnet.

VIII Kommissionen

Art. 56 Allgemeines (Anhang I)

- 1) Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende Sachkommissionen:
 - Kommission für Bildung und Kultur (9 Mitglieder)
 - Kommission für Planung und Bau (9 Mitglieder)
 - Kommission für Soziales und Gesundheit (9 Mitglieder)
 - Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit (9 Mitglieder)sowie die
 - Rechnungsprüfungskommission (9 Mitglieder; wobei jede Sachkommission mit mindestens einem Mitglied vertreten ist.)sowie die
 - Bürgerrechtskommission (9 Mitglieder)

Art. 57 Aufgaben der Sachkommission

- 1) Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorberatung von Vorlagen der antragstellenden Behörden aus den ihnen zugewiesenen Geschäftsfeldern zu Händen des Rates
 - 1.2 Vorberatung von Leistungsaufträgen, Globalbudgets und Berichterstattungen aus den ihnen zugewiesenen Geschäftsfeldern zu Händen des Rates
- 2) Über das Ergebnis der Beratungen von Globalbudgets und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen ist die Rechnungsprüfungskommission in Kenntnis zu setzen.

Art. 58 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

- 1) Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorberatung von Voranschlägen (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget), Nachtragskrediten, Jahresrechnungen, der Investitions- und Finanzplanung sowie der Vorlage zur Festsetzung der Steuerfüsse zu Händen des Rates.
 - 1.2 Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der finanziellen Angemessenheit und der rechnerischen Richtigkeit bei Kreditanträgen und deren Abrechnungen.

- 2) Die Rechnungsprüfungskommission nimmt von den Ergebnissen der Beratungen von Sachkommissionen über Globalbudgets und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen Kenntnis. Kann sie den Anträgen der Sachkommission nicht zustimmen, kann sie dem Rat einen eigenen Antrag stellen.

Art. 59 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

Die Bürgerrechtskommission hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Prüfung und Antragstellung zur Erteilung des Bürgerrechts an Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist
- 2) Die Prüfung und Antragstellung zur Erteilung des Ehrenbürgerrechts

Art. 60 Spezialkommissionen und Parlamentarischen Untersuchungskommission

Der Gemeinderat setzt jeweils auf Antrag der Geschäftsleitung die genaue Zahl der Mitglieder der Spezialkommissionen und der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) fest und formuliert deren Auftrag.

Art. 61 Teilnahme

Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen verpflichtet.

Art. 62 Abwahl und Konstituierung

- 1) Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor, als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.
- 2) Der Gemeinderat kann die Präsidien und die Mitglieder der Kommissionen im Laufe der Amtsdauer aus wichtigen Gründen ersetzen.

Art. 63 Beschlussfassung und Stimmpflicht

- 1) Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 3) Alle Kommissionsmitglieder, mit Einschluss des Präsidiums, sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 4) Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.

Art. 64 Mitwirkung von Behördenmitgliedern und Sachverständigen, Gutachten

- 1) Die Referentin oder der Referent der antragstellenden Behörde ist zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Die antragstellende Behörde ist berechtigt, die Vertretung ihrer Anträge ihren Angestellten zu übertragen.
- 2) Die Kommissionen sind ihrerseits berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern der Behörden, Angestellte zu ihren Beratungen beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sollen im Einzelfall die Höhe von Fr. 10'000.-- nicht überschreiten.

Art. 65 Teilnahmerecht des Gemeinderatspräsidiums

Das Präsidium des Gemeinderates ist an alle Kommissionssitzungen einzuladen. Es hat weder Antrags- noch Stimmrecht, kann aber frei an der Diskussion teilnehmen.

Art. 66 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Informationen gegen aussen

- 1) Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. Die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Anwesenden unterliegen im übrigen der Schweigepflicht im Sinne von § 71 des Gemeindegesetzes.
- 2) Informationen an Aussenstehende und Medien sind dem Präsidium der Kommissionen vorbehalten.

Art. 67 Protokoll

- 1) Es wird ein Beschlussesprotokoll geführt. Ein ausführliches Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.
- 2) Das Protokoll liegt für die Kommissionsmitglieder zur Einsichtnahme im Aktenzimmer auf.
- 3) Die Protokolle werden vom Präsidium, von den Protokollführenden und von den Stimmenzählenden unterzeichnet.
- 4) Die Protokolle sind in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.

Art. 68 Unterschriften

- 1) Die Korrespondenzen und Beschlüsse der Kommissionen werden durch die Präsidien und die Protokollführenden unterzeichnet.
- 2) Protokollauszüge werden durch die Protokollführenden allein unterzeichnet.
- 3) Kommissionsabschiede werden nach Rücksprache mit dem Präsidium von den Protokollführenden unterzeichnet und an die Medien weitergeleitet.

Art. 69 Akteneinsicht

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungs- und der Sachkommissionen sowie allfälliger Spezialkommissionen sind berechtigt, unter vorgängiger Orientierung der Abteilungsvorsteherschaft und der Abteilungsleitungen die Verwaltungsabteilungen bzw. unterstellte Dienstzweige zu besuchen und Auskünfte einzuholen, sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommission zu erfüllen haben.

IX Fraktionen und interfraktionelle Konferenz

Art. 70 Fraktionen

- 1) Mindestens drei der gleichen Partei angehörnde Mitglieder des Gemeinderates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.
- 2) Die Vertreterinnen und Vertreter zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.
- 3) Bei der Wahl der Kommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 71 Interfraktionelle Konferenz

- 1) Die interfraktionelle Konferenz bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.
- 2) Die interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

X Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 72 Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 17. März 2008 genehmigt und tritt auf Beginn der Amtsjahres 2008/2009 in Kraft.
- 2) Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 5. November 2001.

XI Anhang

Kommissionen – Zuständigkeit

Schlagwortverzeichnis nach Artikeln

GEMEINDERAT USTER

Werner Hürlimann
Gemeinderatspräsident

Catherine Wenzel
Parlamentssekretärin